



## **Kleine Anfrage**

**der Abg. Hofmann (SPD) vom 13.03.2013**

**betreffend Ausgestaltung des Schiedsamts**

**und**

**Antwort**

**des Ministers der Justiz, für Integration und Europa**

### **Vorbemerkungen der Fragestellerin:**

In seinem fünften Gesetz zur Verlängerung der Geltungsdauer und Änderung befristeter Rechtsvorschriften vom 22.11.2010 hat der Hessische Landtag unter anderem Regelungen hinsichtlich des Schiedsamtswesens überarbeitet und dabei im Wesentlichen die Geltungsdauer des Hessischen Schiedsamtsgesetzes (HSchAG) verlängert.

Diese Vorbemerkungen der Fragestellerin vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Inwiefern erhalten die Betroffenen in Hessen, wenn in ihrer Angelegenheit von einer Strafverfolgung abgesehen und auf den Privatklageweg verwiesen wird, Informationen über die Möglichkeit der Verfolgung ihrer Interessen im Schiedsverfahren?

Die Verweisung auf den Privatklageweg erfolgt durch die Staatsanwaltschaft (Nr. 87 der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV)). Soweit durch die Staatsanwaltschaft das Ermittlungsverfahren eingestellt und der Anzeigerstatter auf den Privatklageweg verwiesen wird, erfolgt bei Verwendung des in der Hessischen Vordruck- und Textbausteinsammlung vorgesehenen Formulars (sogenanntes HVTS-Formular) folgender Hinweis auf den nach § 380 Abs. 1 Strafprozessordnung (StPO) regelmäßig erforderlichen Sühneversuch:

*"Der Erhebung der Privatklage muss in aller Regel eine Sühneverhandlung vorausgehen. Nähere Auskünfte hierüber erteilt der Schiedsmann, in dessen Bezirk der Beschuldigte wohnt."*

Für weitergehende Informationen wird der Anzeigerstatter insoweit an die Schiedsperson verwiesen, in deren Bezirk die oder der Beschuldigte wohnt.

Frage 2. a) Wie beurteilt die Landesregierung die Bearbeitung von Fällen durch Schiedspersonen an ihrem privaten PC und sieht sie hier einen Änderungsbedarf?

Gegen die Nutzung privateigener PCs bei der Fallbearbeitung durch die Schiedspersonen bestehen keine Bedenken. Die Schiedspersonen haben gemäß Punkt 10.4 der Verwaltungsvorschriften zum HSchAG (VV HSchAG) dafür Sorge zu tragen, dass ihre gespeicherten Daten unbefugten Dritten nicht zur Kenntnis gelangen können. Sie haben zudem gegenüber dem Amtsgericht eine Verpflichtungserklärung nach § 29 des Hessischen Datenschutzgesetzes (HDSG) abzugeben und werden über die Voraussetzungen des Datenschutzes bei der Bearbeitung personenbezogener Daten unterrichtet. Entsprechendes wurde den Amtsgerichten des Bezirks anlässlich eines Ersuchens des Bundes Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen (BDS) – Landesvereinigung Hessen - mit Rundverfügung vom 8. November 2004 (155E -I/6- 21/03) mitgeteilt und dem BDS ein entsprechendes Merkblatt sowie ein Musterverfahrensverzeichnis zur Verfügung gestellt, das die an einer Nutzung ihres privaten PC interessierten Schiedspersonen ausfüllen und gemäß §§ 6 Abs. 1, 5 Abs. 2 Nr. 4 HDSG dem Datenschutzbeauftragten des zuständigen Amtsgerichts vorlegen können. Dieses Verfahrensverzeichnis enthält ebenfalls bereits die durch eine Unterschrift zu bestätigende Datenschutzverpflichtung.

Frage 2. b) Aus welchen Gründen findet ein bezüglich dieser Angelegenheit erstelltes Formblatt seit über einem Jahr keine Anwendung?

Es wird bei der Beantwortung davon ausgegangen, dass es sich bei dem in der Frage erwähnten "Formblatt" um das in der Antwort zur Frage 2. a) dargestellte Musterverfahrensverzeichnis handelt. Dies vorausgesetzt wird darauf hingewiesen, dass es sich lediglich um eine dem BDS überlassene Hilfestellung handelt, dessen Verwendung durch die Schiedsleute keineswegs verpflichtend ist oder war. Das Muster kann aber auf Wunsch nach wie vor verwendet werden.

Frage 3. a) Trifft es zu, dass von der vorgeschriebenen Anhörung von Vertretern des Bundes Deutscher Schiedsmänner zur Auswahl von Schiedspersonen durch Gemeinden kaum Gebrauch gemacht wird?

Die Wahl der Schiedspersonen erfolgt entsprechend § 4 HSchAG durch die jeweilige Gemeindevertretung. Die Justizverwaltung ist in den Besetzungsvorgang nur insoweit eingebunden, als die gewählte Person gemäß § 5 HSchAG durch den Vorstand des örtlich zuständigen Amtsgerichts zu bestätigen ist. Dabei ist lediglich zu prüfen, ob die gewählte Person die Voraussetzungen des § 3 HSchAG erfüllt und ob die Wahl ordnungsgemäß nach § 4 HSchAG erfolgt ist. Die Anhörung der jeweiligen Bezirksvereinigung des BDS vor der Wahl nach Punkt 4.2 VV HSchAG ist jedoch keine zwingende Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Wahl und folglich nicht durch das Amtsgericht zu prüfen.

Frage 3. b) Welche Verbesserungsmöglichkeiten sieht die Landesregierung hier?

Die Justizverwaltung ist nur in dem in der Antwort zur Frage 3. a) geschilderten Umfang an dem Besetzungsvorgang beteiligt. Eine Einbindung des BDS bei der Auswahl von Schiedspersonen bzw. etwaige Verbesserungsmaßnahmen fallen insoweit in den Verantwortungsbereich der jeweiligen Gemeindevertretung.

Frage 4. Wie schätzt die Landesregierung Möglichkeiten zur besseren Beteiligung von Vertretern des Bundes Deutscher Schiedsmänner zur Auswahl von Schiedspersonen ein?

Die Auswahl der Schiedspersonen erfolgt nicht durch die Justizverwaltung. Auf die Antwort zur Frage 3. b) wird ergänzend Bezug genommen.

Frage 5. Wie beurteilt die Landesregierung die Möglichkeit der Erstellung von Visitenkarten für Schiedspersonen mit einem Wappen des Landes Hessen?

Träger der Schiedsämter sind nach § 9 Abs. 3 HSchAG die Gemeinden. Diese richten nach § 1 Abs. 1 HSchAG die Schiedsämter ein, führen außerhalb des eigentlichen Schiedsverfahrens nach § 9 Abs. 3 HSchAG die Aufsicht und erteilen Weisungen. Sofern die Schiedsleute also Visitenkarten führen möchten, liegt dies grundsätzlich im Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Gemeinde.

Um die Nutzung einer einheitlichen Visitenkarte unter Verwendung des Landeswappens dennoch ermöglichen zu können, wurden die Kommunalverbände angehört.

Diese Anhörung ergab, dass grundsätzlich keine Bedenken hinsichtlich der Verwendung des Landeswappens auf den Visitenkarten der Schiedsleute bestehen, sofern ein einheitliches Layout erhalten wird und die Kosten von den Schiedspersonen selbst getragen werden.

Frage 6. Wie beurteilt die Landesregierung die Einführung von Ehrenzeichen (z.B. Urkunden) für langjährig engagierte Schiedspersonen?

Die Schiedspersonen sind keine Ehrenbeamte im Sinne des Hessischen Beamtengesetzes und erhalten daher keine Jubiläumszuwendungen nach der Dienstjubiläumsverordnung. Den Schiedspersonen wird jedoch durch die Präsidentinnen und Präsidenten bzw. Direktorinnen und Direktoren der Amtsgerichte gemäß Punkt 2.4 VV SchAG nach Vollendung einer ununterbrochenen 10-jährigen Tätigkeit, nach Vollendung einer ununterbrochenen 25-jährigen Tätigkeit und aus Anlass ihres Ausscheidens aus dem Amt der Dank und die Anerkennung der Justizverwaltung durch Überreichung einer Urkunde zum Ausdruck gebracht.

Zudem erhalten sie nach Vollendung einer ununterbrochenen 40-jährigen Tätigkeit eine von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberlandesgerichts ausgefertigte Urkunde sowie nach Vollendung einer ununterbrochenen 50-jährigen Tätigkeit eine von der Ministerpräsidentin oder dem Ministerpräsidenten ausgefertigte und durch die Staatssekretärin oder den Staatssekretär überreichte Urkunde als Anerkennung und Würdigung ihrer Dienste.

Hiermit werden die Verdienste der Schiedspersonen angemessen gewürdigt. Eine Änderung des Verfahrens wird von der Landesregierung nicht beabsichtigt.

Frage 7. Inwiefern sieht die Landesregierung Möglichkeiten zur Verbesserung der Aus- und Weiterbildung für Schiedspersonen und Mitarbeiter an Ortsgerichten und inwiefern eignet sich hier eine Übernahme durch den Landesverband Deutscher Schiedsmänner?

Von den Amtsgerichten werden im Zweijahresrhythmus - bei Bedarf häufiger - Dienstbesprechungen mit den Schiedspersonen des Bezirkes abgehalten, deren Teilnahme gemäß Punkt 9.3.1 VV HSChAG verpflichtend ist. Im Rahmen dieser Dienstbesprechungen können auch Fragen erörtert und ein Erfahrungsaustausch vorgenommen werden. Soweit darüber hinaus ein Aus- oder Weiterbildungsbedarf besteht, erfolgt die Organisation entsprechender Maßnahmen unmittelbar durch die Amtsgerichte.

Auch die Aus- und Fortbildung der Ortsgerichtsmitglieder wird durch die Amtsgerichte eigenverantwortlich durchgeführt. Zwar gibt es zwischen dem Aufgabenbereich der Ortsgerichte und der Tätigkeit der Schiedspersonen keine Überschneidung. Es spricht jedoch nichts dagegen, dass der BDS den Amtsgerichten für die Aus- und Fortbildung der Ortsgerichtsmitglieder seine Mitarbeit anbietet. Die Frage, ob die Qualifikation der Ortsgerichtsmitglieder durch zentral organisierte Fortbildungsveranstaltungen verbessert werden könnte, wird derzeit noch erörtert.

Wiesbaden, 15. Mai 2013

**Jörg-Uwe Hahn**